



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

17. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Mai 2020	5
--------------	---------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Änderungsverordnung des Landesverwaltungsamtes zu der Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet der Bode, Großraum Oberharz **47**
- . Änderungsverordnung des Landesverwaltungsamtes zu der Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet Großer Graben-Holtemme-Bode, Raum Huy-Fallstein **47**
- . Änderungsverordnung des Landesverwaltungsamtes zu der Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet von Bode-Selke, Raum Harzgerode/Quedlinburg/Hoym **47**

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Frank Langer Holzfeuerungsanlage in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage mit Einsatz von Altholz A I bis A III als Brennstoff in **06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis** **48**
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung in der Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** **48**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma HKW Halle-Trotha GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der KWK-Anlage am Standort Halle-Trotha in **06118 Halle (Saale)** **49**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** **50**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma Progroup Paper PM1 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier in **39288 Burg, Landkreis Jerichower Land** **50**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maß-

<p>gaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma Greiner GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3.500 t in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis</p>	51	<p>Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	55
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der 17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der 17. BImSchV für die Firma SCHWENK Zement KG in Bernburg, Altenburger Chaussee 3</p>	52	<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Midazolam vom 20. April 2020</p>	57
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg</p>	53	<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff vom 20. April 2020</p>	57
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 06406 Bernburg, Salzlandkreis</p>	54	<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Midazolam vom 23. April 2020</p>	57
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis</p>	55	<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff vom 28. April 2020</p>	58
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,</p>		<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Midazolam vom 30. April 2020</p>	59
		<p>4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen</p>	
		<p>B. Untere Landesbehörden</p>	
		<p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges</p>	

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Abteufen der Kavernenbohrungen BS 14 und BS 15 **59**

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Naumburg-Eulau **60**

A. Landesverwaltungsamt

**Änderungsverordnung
des Landesverwaltungsamtes
zu der Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan
für das Einzugsgebiet der Bode, Großraum Oberharz**

Entsprechend § 80 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i.V. mit Art. 1 § 2 Abs. 1 Gesetz über die Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 554), wird verordnet:

**§ 1
Aufhebung der Rechtsverordnung**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg zum Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet der Bode, Großraum Oberharz vom 08. Januar 1998, bekannt gegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 2 vom 16. Februar 1998, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den 30.04.2020

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



Pleye
Präsident

**Änderungsverordnung
des Landesverwaltungsamtes
zu der Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan
für das Einzugsgebiet Großer Graben-Holtemme-
Bode, Raum Huy-Fallstein**

Entsprechend § 80 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i.V. mit Art. 1 § 2 Abs. 1 Gesetz über die Neuordnung der Landesver-

waltung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 554), wird verordnet:

**§ 1
Aufhebung der Rechtsverordnung**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg zum Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet Großer Graben-Holtemme-Bode, Raum Huy-Fallstein vom 23. August 1999, bekannt gegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 9 vom 15. September 1999, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den 30.04.2020

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



Pleye
Präsident

**Änderungsverordnung
des Landesverwaltungsamtes
zu der Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan
für das Einzugsgebiet von Bode-Selke,
Raum Harzgerode/Quedlinburg/Hoym**

Entsprechend § 80 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i.V. mit Art. 1 § 2 Abs. 1 Gesetz über die Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 554), wird verordnet:

**§ 1
Aufhebung der Rechtsverordnung**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg zum Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet von Bode-Selke, Raum Harzgerode/Quedlinburg/Hoym vom 24. Juni 2003, bekannt gegeben im Amtsblatt für den Re-

gierungsbezirk Magdeburg Nr. 8 vom 15. Juli 2003, geändert durch die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet Bode-Selke, Raum Harzgerode/Quedlinburg/Hoym vom 14. September 2006, bekannt gegeben im Amtsblatt Nr. 13 vom 17. Oktober 2006, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Halle (Saale), den 30.04.2020

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



Pleye
Präsident

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Frank Langer Holzfeuerungsanlage in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage mit Einsatz von Altholz A I bis A III als Brennstoff in 06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis

Das Unternehmen Frank Langer Holzfeuerungsanlage in 06449 Aschersleben beantragte am 11.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Feuerungsanlage mit Einsatz von Altholz A I bis A III als Brennstoff mit einer Durchsatzkapazität von 2,5 t/h einschließlich einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung für max. 200 t nicht gefährliche Abfälle

auf dem Grundstück in 06449 Aschersleben,

Gemarkung: **Aschersleben**
Flur: **85, 84**
Flurstücke: **17, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 15/1, 15/2,
16, 41.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- die ca. 900 m südöstlich des Vorhabengebietes liegenden Schutzgebiete (das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb

Wippra“ und das Naturschutzgebiet „Schierstedter Busch“) sowie das ca. 1000 m südöstlich gelegene Überschwemmungsgebiet HQ100 der Wipper sind aufgrund der Entfernung sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das ehemalige Heizkraftwerk nicht betroffen.

- Das Vorhaben wird sich nicht erheblich nachteilig auf das ca. 500 m südlich des Vorhabengebietes gelegene Überschwemmungsgebiet HQ100 der Eine auswirken. Auf dem Grundstück wird kein Bauwerk errichtet. Es besteht daher kein zusätzlicher Flächenbedarf. Das für den Anlagenbetrieb benötigte Wasser wird nicht Oberflächengewässern oder dem Grundwasser entnommen. Abwasser aus dem Anlagenbetrieb entsteht nicht. Sanitärabwasser wird in der Kanalisation abgeleitet. Während des Betriebs anfallende Kessel- und Filtersche (nicht gefährliche Abfälle), werden einem Fachbetrieb zur Entsorgung angedient.
- Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Emissionen an Luftschadstoffen und Staub werden durch entsprechende Verbrennungs- und Ableitbedingungen bzw. Reinigungseinrichtungen auf ein gesundheitlich unbedenkliches Maß reduziert.
- Die Auswirkungen durch Lärmemissionen werden nicht zu Überschreitungen zulässiger Immissionsrichtwerte in der Umgebung der Anlage führen.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale und in ca. 100 m und 400 m vom Vorhabengebiet vorhandener Bau- denkmale zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung in der Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 17.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren mit einer Kapazität von 6.900 t kalziniertes Produkt / Jahr

Hier: Errichtung und Betrieb einer Siloanlage und eines Trieurs

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **3**
Flurstück: **904**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung.
Die Anlagenteile werden innerhalb des Gebäudes 8320 errichtet und betrieben.
- Das Gebäude befindet sich auf einer Fläche, die als Industriegebiet in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen ist.
- Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
- Eine Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten.
- Die Atem- und Förderluft der neuen Siloanlage sowie des Trieurs wird der bestehenden zentralen Abluftreinigung (Zentralfilter F 3000) zugeführt. An der bestehenden Emissionsquelle werden die genehmigten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten.
- Der nächstgelegene Klimaschutzwald befindet sich ca. 750 m südöstlich der Anlage. Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope.
- Durch die Aufstellung und den Betrieb der neuen Ausrüstungen innerhalb eines Gebäudes ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden Geräuschsituation im Anlagenumfeld.
- Die in der Anlage vorhandenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen gewährleisten, dass Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) durch den Betrieb der geänderten Anlage weitgehend ausgeschlossen werden können.
- Der Betrieb der geänderten Anlage verursacht keine Emissionen von Pflanzengiften (u. a. Ammoniak, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid), so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche hervorgerufen werden können.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma HKW Halle-Trotha GmbH auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der KWK-Anlage am Standort Halle-Trotha
in 06118 Halle (Saale)**

Die Firma HKW Halle-Trotha GmbH in 06108 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**KWK-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung
(FWL) von 175 MW**

Hier:

- **Modernisierung der bestehenden Anlage durch**
- **Austausch der vorhandenen Gasturbine durch eine Gasturbine mit einer FWL von 142 MW,**
- **Errichtung einer Netzersatzanlage mit Gasmotor mit einer FWL von ca. 0,4 MW,**
- **Einsatz einer Wärmepumpe und einer effizienteren Einspeisung der Wärme in das vorhandene Fernwärmesystem,**
- **Modernisierung der Dampfturbinenanlage,**
- **Ertüchtigung der Spitzendampfkessel;**
- **Erweiterung der KWK-Anlage durch Aufbau eines innovativen Kraft-Wärme-Kopplungssystems (iKWK-System)**
 - **Errichtung und Betrieb einer weiteren Wärmepumpe,**
 - **Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer FWL von max. 15 MW;**
 - **Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf 212,4 MW**

(Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Trotha**
Flur: **2**
Flurstück: **99**.

Das Vorhaben wurde am 18.02.2020 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 26.05.2020 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma LORD Germany Feinchemie GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer
Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von
poly-para-Dinitrosobenzol in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von
poly-para-Dinitrosobenzol**

(Anlage nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4, 4.1.8, 10.6 und 9.3.2 des Anhangs 1 sowie der Nr. 18 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **5**
Flurstück: **286.**

Das Vorhaben wurde am 18.02.2020 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verord-
nung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
zum Antrag der Firma Progroup Paper PM1 GmbH in
39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Wellpappenroh papier in 39288 Burg,
Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Progroup Paper PM1 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier;
Erhöhung der Jahreskapazität von
1,35 kt/d auf 1,66 kt/d (max. 450 kt/a)**

(Anlage nach der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39288 Burg**

Gemarkung: **Burg**
Flur: **36**
Flurstücke: **62, 63, 92/1, 92/3, 92/4, 93/2, 93/3, 93/4, 93/11, 93/14, 93/16, 96/2, 96/3, 96/10, 97/3, 97/4, 97/6, 97/7, 97/17, 97/19, 99/1, 99/7, 99/9, 345/72, 409/64, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10026, 10027, 10030, 10033, 10035, 10038, 10041, 10044, 10047, 10048, 10195, 10196, 10197, 10198, 10199, 10200, 10366, 10368, 10370, 10372, 10375, 10378, 10380.**

Zunächst wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 BImSchG die Teilgenehmigung für

- die Anpassung der eingesetzten Altpapiersorten,
- die Erweiterung des Altpapierplatzes,
- die Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Firmengelände,
- den Neubau der Stoffaufbereitung Linie 2,
- die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes,
- die Aufstellung von Regelcontainern für Hilfsstoffe im Außenlager Nord und
- die Kapazitätserhöhung auf 1,66 kt/d beantragt.

Im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung wird der Neubau des Kesselhauses beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Burg**
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen
In der Alten Kaserne 2
im 2. OG, Raum 221
39288 Burg

Mo./Di./Mi. von 08.00 bis 16.00 Uhr
Do. von 08.00 bis 17.00 Uhr
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Die persönliche Einsichtnahme findet in einem separaten Raum statt, der nur einzeln bzw. von max. zwei Personen aus dem gleichen Haushalt betreten werden darf. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03921 / 921 236 oder 03921 / 921 514).

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.05.2020 bis einschließlich 22.07.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.08.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadthalle Burg
Platz des Friedens 1
39288 Burg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verord-
nung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
zum Antrag der Firma Greiner GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Polymeren mit einer Jahreskapazität
von 3.500 t in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Greiner GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer
Jahreskapazität von 3.500 t**

(Anlage nach Nummern 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstücke: **45 und 53.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Leuna**
Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna
im Gesundheitszeitrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in

die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.05.2020 bis einschließlich 22.07.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.08.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna**
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem

Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der
17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von
Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der
17. BImSchV für die Firma SCHWENK Zement KG in
Bernburg, Altenburger Chaussee 3**

Die SCHWENK Zement KG betreibt in Bernburg, Altenburger Chaussee 3 ein

Zementwerk

(Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **80**
Flurstück: **1004** und

Gemarkung: **Nienburg**
Flur: **21**
Flurstücke: **48/3, 4/6, 5/6.**

Für die Anlage sollen auf der Grundlage der 17. BImSchV die in der Anordnung vom 03.09.2018 (Az.: 402.10.5-44211-13247-01771 - 17.BImSchV/09/18) festgesetzten Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid bis zum 31. Juli 2022 befristet werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

15.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

15.05.2020 bis einschließlich 10.07.2020

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2135 bzw. 2151.)

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Neumann-Transporte
und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Antrag wird der Fa. Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg, Am Erkenthierfeld 1, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung
von 200 t/d gefährlichen und
1.350 t/d nicht gefährlichen Abfällen
(Abwasseraufbereitungsanlage)**

**sowie zur zeitweiligen Lagerung von 460 t
gefährlichen und 840 t nicht gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **205**
Flurstück: **10140, 10131.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Halle zur Einhausung der Anlagentechnik der Abwasseraufbereitungsanlage sowie für die Montage der ersten zwei Vakuumverdampfer erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2020 bis einschließlich 29.05.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Raum 725/727
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr
Di. von 07:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 07:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 07:30 - 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung stehen die Telefon-Nr. 0391 540 2630 bzw. 0175 1850784 zur Verfügung.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Zusätzlich kann unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissions-schutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltver-traeglichkeitspruefung/genehmigungsbescheide-nach-bundes-immissionsschutzgesetz/> in die Entscheidung eingesehen werden.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV
Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbe-
reitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von
Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur
zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfäl-
len in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Die MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 28.09.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **71**
Flurstücke: **1170.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Dadurch, dass die Abgase der Vergärungsanlage und der Biogasaufbereitungsanlage über einen Biofilter und über eine Regenerative thermische Nachverbrennung gereinigt werden, gehen von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen aus.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten, die aus dem Bebauungsplan resultierenden Immissionskontingente und Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sicher eingehalten werden.
- Von der Biotonne-Abfallvergärungsanlage gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aus.
- Dadurch, dass es sich bei dem Vorhabensgebiet um ein rechtskräftiges Gewerbe- und Industriegebiet handelt und die im Bebauungsplan festgelegte Grundstückszahl von 0,80 eingehalten wird, ist nicht zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden sein werden.
- Aufgrund der sehr geringen und ungefährlichen Emissionen der Vergärungsanlage konnte im Rahmen von FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“ und „Auenwälder bei Plötzkau“ nachgewiesen werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihrer Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten ist.
- Der Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage ist so geplant, dass in der Behandlungsanlage keine Abwässer entstehen, die einer Entsorgung zugeführt werden müssen. Das von den Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird am Standort versickert. Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Vergärungsanlage erfüllt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen in einem relativ gering versiegelten bzw. verbauten Umfeld durchgeführt werden.
- Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.
- Aufgrund des gewerblich und verkehrstechnisch vorbelasteten Landschaftsraumes und des relativ großen Abstandes der geplanten Vergärungsanlage zur

nächsten Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken wird.

Unter Berücksichtigung der geforderten baubegleitenden archäologischen Dokumentation sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale nicht zu erwarten.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden können.

- Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Schirm GmbH in 39218
Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums
in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

**Synthesetechnikums
hier: kleintonnagige Produktion von Polyvest (75 t/a)**

(Anlage nach Nr. 4.1.18 und 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**
Flur: **19**
Flurstück: **10000**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.
Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2020 bis einschließlich 29.05.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt

Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr
(am 22.05.2020 geschlossen)

(Beachten Sie bitte, dass das Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme (mit Mund-Nasen-Schutz, ist selbst mitzubringen) in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03928 710414 oder 03928 710420.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung**

über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten

(Anlage nach Nr. 4.1.8 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **48**
Flurstück: **208**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

OT Bitterfeld
Raum 310
Markt 7
06479 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadtverwaltung zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03494 6660732)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.05.2020 bis einschließlich 22.07.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.08.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Historisches Rathaus/
Ratssaal**
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittel-
gesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in
Sachsen-Anhalt mit Midazolam**

Vom 20. April 2020

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 26.02.2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das Inverkehrbringen der nachfolgend gelisteten Arzneimittel, die von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung in deutscher Sprache und der Produktserialisierung sowie von § 11 AMG bezüglich der Packungsbeilage in deutscher Sprache abweichen.

Arzneimittel	Chargen	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Midazolam 1 mg/ml, 5 ml Ampulle	90045, 80201	englisch, französisch, spanisch	Panpharma GmbH, Trittau, D
Midazolam 5 mg/ml, 3 ml Ampulle	00039	bulgarisch	Panpharma GmbH, Trittau, D

Die Gestattung wird befristet bis längstens 31.08.2020. Sofern das BMG den Versorgungsmangel vorher für beendet erklärt, endet die Verfügung mit dem Tag nach der entsprechenden Bekanntgabe des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Mai 2020) und auf der Homepage des LVwA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittel-
gesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in
Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff**

Vom 20. April 2020

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 16.03.2020 (BAnz AT 17.03.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das Inverkehrbringen der nachfolgend gelisteten Arzneimittel, die von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung in deutscher Sprache und der Produktserialisierung sowie von § 11 AMG bezüglich der Packungsbeilage in deutscher Sprache abweichen.

Arzneimittel	Chargen	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Pneumovax NP 0.5 ml	R033352, R033353	japanisch	MSD Sharp & Dohme GmbH, Haar, D

Die Gestattung wird befristet bis längstens 30.09.2020. Sofern das BMG den Versorgungsmangel vorher für beendet erklärt, endet die Verfügung mit dem Tag nach der entsprechenden Bekanntgabe des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Mai 2020) und auf der Homepage des LVwA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittel-
gesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in
Sachsen-Anhalt mit Kaletra**

Vom 20. April 2020

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 26.02.2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4) wird ein

befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das Inverkehrbringen der nachfolgend gelisteten Arzneimittel, die von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung in deutscher Sprache und der Produktserialisierung sowie von § 11 AMG bezüglich der Packungsbeilage in deutscher Sprache abweichen.

Arzneimittel	Chargen	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Kaletra Tab 200/50, 120 Tab	1115331, 1115377	kroatisch/ slowenisch	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG, Ludwigshafen, D
Kaletra OS, 2x 60 ml	6089517	polnisch/ rumänisch	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG, Ludwigshafen, D
Kaletra OS, 2x 60 ml	6086882, 6089961	irisch/ englisch	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG, Ludwigshafen, D

Die Gestattung wird befristet bis längstens 30.06.2020. Sofern das BMG den Versorgungsmangel vorher für beendet erklärt, endet die Verfügung mit dem Tag nach der entsprechenden Bekanntgabe des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Mai 2020) und auf der Homepage des LVvA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Midazolam

Vom 23. April 2020

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 26.02.2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das

Inverkehrbringen des nachfolgend gelisteten Arzneimittels, das von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung in deutscher Sprache und der Produktserialisierung sowie von § 11 AMG bezüglich der Packungsbeilage in deutscher Sprache abweicht.

Arzneimittel	Chargen	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Midazolam 5 mg/ml, 3 ml Ampulle	00038	englisch, französisch, spanisch	Panpharma GmbH, Trittau, D

Die Gestattung wird befristet bis längstens 31.08.2020. Sofern das BMG den Versorgungsmangel vorher für beendet erklärt, endet die Verfügung mit dem Tag nach der entsprechenden Bekanntgabe des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Mai 2020) und auf der Homepage des LVvA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff

Vom 28. April 2020

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 16.03.2020 (BAnz AT 17.03.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das Inverkehrbringen der nachfolgend gelisteten Arzneimittel, die von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung in deutscher Sprache und der Produktserialisierung sowie von § 11 AMG bezüglich der Packungsbeilage in deutscher Sprache abweichen.

Arzneimittel	Chargen	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Prevenar 13 0,5 ml	AT5485	englisch	Pfizer Pharma GmbH, Berlin, D

Die Gestattung wird befristet bis längstens 30.09.2020. Sofern das BMG den Versorgungsmangel vorher für beendet erklärt, endet die Verfügung mit dem Tag nach der entsprechenden Bekanntgabe des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Mai 2020) und auf der Homepage des LVwA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Midazolam

Vom 30. April 2020

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 26.02.2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das nachfolgend genannte Arzneimittel entgegen § 8 Abs. 3 AMG im Geltungsbereich des AMG in den Verkehr zu bringen.

Die Gestattung erfolgt unter folgender Auflage:

Vor der Abgabe an die relevanten Teileinheiten des Krankenhauses ist das Arzneimittel mit einem Zusatzticket zu versehen, welches die Verlängerung der Laufzeit bis längstens 31.10.2020 ausweist.

Arzneimittel	Chargen	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Midazolam 50mg/50ml. Injektionslösung, Durchstechflasche à 50ml	R02499 R02500	deutsch	ratiopharm GmbH

Die Gestattung wird befristet bis längstens 31.10.2020. Sofern das BMG den Versorgungsmangel vorher für beendet erklärt, endet die Verfügung mit dem Tag nach der entsprechenden Bekanntgabe des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Mai 2020) und auf der Homepage des LVwA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf das Vorhaben Abteufen der Kavernenbohrungen BS 14 und BS 15

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 13.01.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG für das Vorhaben

Abteufen der Kavernenbohrungen BS 14 und BS 15

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG plant für die Sicherstellung der Natriumchlorid Versorgung der geplanten Salzsiedeanlage am Standort Staßfurt das Niederbringen zweier Soleproduktionsbohrung im Bewilligungsfeld „Staßfurter Salzsattel I Süd B“.

Zur Absicherung und zum Betreiben einer neuen Salzanlage sind hierfür 2 neue Betriebssonden 14 und 15 (kurz BS 14 und BS 15) notwendig.

Für die Betriebssonden BS 14 und BS 15 ist jeweils eine Tiefenbohrung notwendig.

Bisher wurden bereits für die Maßnahmen und Tätigkeiten zur Errichtung der Bohrplätze und der soltechnischen Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und diese genehmigt.

Die neuen Kavernenbohrungen Staßfurt BS 14 und BS 15 sind als abgelenkte Bohrungen (S-Form) bis auf eine Endteufe von ca. 1.210 m geplant.

In Folge geologischer Unsicherheiten aufgrund der SW-NE streichenden Löderburger Störungszone wird vor Beginn der Arbeiten an den Bohrungen eine vertikale Erkundungsbohrung vom Bohrplatz der BS 15, jedoch abweichend vom Bohransatzpunkt niedergebracht.

Dies wurde in einem separaten Sonderbetriebsplan beantragt. Ziel der Erkundungsbohrung ist die vertikale Eingrenzung des Salzspiegels.

Für die Bohrungen wird ein Vorbohrloch durch das Deckgebirge bis ca. 10 m in das Staßfurt-Steinsalz (Teufe abhängig von den Ergebnissen der Erkundungsbohrung, vermutlich ca. 100 - 210 m Teufe) niedergebracht. Die Vorbohrung wird mit 26" Casing verrohrt, fußzementiert, der Ringraum bis ca. 10 m unter GOK aufgekiest und bis ca. 2 m unter GOK mit Fertigt beton aufgefüllt. Die anschließende Rotary-Bohrung wird in drei Abschnitten geteuft: 24" Bohrdurchmesser und Einbau der 18 5/S" Ankerrohrtour, 17 yz" Bohrdurchmesser und Einbau der 13 3/8" letzten zementierten Rohrtour sowie 12 y4" Bohrdurchmesser und Einbau der 10 3/c" I 7" Solrohre. Für das Vorhaben ist nach Maßgabe § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau zunächst eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Gemäß § 7 Abs.1 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplans für den
Kiessandtagebau Naumburg-Eulau**

Die MKW Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH legte mit Schreiben vom 12.03.2020, ergänzt mit Schreiben vom 02.04.2020, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Naumburg-Eulau vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG für die geplante Verlängerung der Gewinnungstätigkeit um zwei Jahre bis zum 15.12.2022 sowie der anschließenden Wiedernutzbarmachung um fünf Jahre bis zum 31.12.2027 für den

Kiessandtagebau Naumburg-Eulau

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH ist Inhaberin der Bewilligung Naumburg/Eulau Nr. IV-A-f-6/92-4837 zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „sonstige Kiese und Kiessande“. Der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandgewinnung und –aufbereitung am Standort Naumburg / Eulau“ wurde mit Bescheid vom 30.11.2001 (befristet bis zum 31.12.2020) bergrechtlich planfestgestellt.

Da die auf der planfestgestellten Gewinnungsfläche vorhandenen Rohstoffvorräte bis Ende 2020 noch nicht erschöpft sein werden und dementsprechend auch die Wiedernutzbarmachung noch nicht abgeschlossen sein wird, wird von der MKW Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH die Verlängerung der Laufzeit um insgesamt sieben Jahre bis zum 31.12.2027 angestrebt. Davon entfallen zwei Jahre, bis zum Auslaufen der Bewilligung Naumburg/Eulau am 15.12.2022, auf die Gewinnung der Restvorräte und fünf Jahre auf die anschließende Wiedernutzbarmachung.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Verlängerung des Gewinnungszeitraums um zwei Jahre und des anschließenden Wiedernutzbarmachungszeitraums um fünf Jahre keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens darstellt.

Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die bestehenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen über den nunmehr vorgesehenen Vorhabenszeitraum erhalten. Mit der Verlängerung der Gewinnungstätigkeit um zwei Jahre verzögert sich die abschließende Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung. Die vorhabenbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit der Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Dauer des Vorhabens beschränkt. Aufgrund der Kürze der Laufzeitverlängerung in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im vorliegenden Fall als nicht erheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale, Telefon +49 345 / 5212-0 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten